

Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Präambel

Auf der Grundlage des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA Seite 166), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am..... folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

1. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Bezeichnung, Name, Stellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Landeshauptstadt Magdeburg“ (im Folgenden nur noch „Stadt Magdeburg“ bzw. „Stadt“ genannt).
- (2) Sie hat die Stellung einer Kreisfreien Stadt.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt im Wappen den Namen der Stadt als bildliche Darstellung. Eine Darstellung ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.
- (2) Die Farben der Stadt sind grün und rot.
- (3) Die Stadtflagge zeigt die Stadtfarben in gleichbreiten Längsstreifen mit dem in der Mitte angeordneten Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt die bildliche Darstellung des Wappens. Die Umschrift wird durch die Dienstsiegelordnung der Stadt bestimmt.

§ 3 Stadtgebiet

- (1) Das Gebiet der Stadt Magdeburg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zur Stadt Magdeburg gehören.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ist aus der dem Original dieser Hauptsatzung als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab 1:25 000, die Teil dieser Satzung ist, ersichtlich. Diese Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, beim Amt für Statistik aus.

2. Abschnitt Organe der Stadt

§ 4 Selbstverwaltungsorgane

Selbstverwaltungsorgane der Stadt sind der „Stadtrat“ und der „Oberbürgermeister“.

§ 5 Vorsitz im Stadtrat

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und für den Verhinderungsfall zwei Stellvertreter.

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Ausschuss für Rechnungsprüfung
- d) Vergabeausschuss
- e) Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten
- f) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung
- g) Ausschuss für Umwelt und Energie
- h) Kulturausschuss
- i) Ausschuss für Bildung, Schule und Sport
- j) Gesundheits- und Sozialausschuss
- k) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- l) Ausschuss für Familie und Gleichstellung
- m) Jugendhilfeausschuss
- n) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss)
- o) Betriebsausschuss „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (SFM-Betriebsausschuss)
- p) Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“ (KGM-Betriebsausschuss)
- q) Betriebsausschuss „Theater Magdeburg“ (Theaterausschuss)
- r) Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg“
- s) Betriebsausschuss „Konservatorium Georg Philip Telemann“
- t) Betriebsausschuss „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“

Die Erfüllung der Aufgaben des Stadtrates im Rahmen von Bürgerinitiativen wird dem „Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten“ als beratendem Ausschuss des Stadtrates ständig übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

- (2) Beschließende Ausschüsse i.S. des § 48 KVG LSA sind:
- a) Verwaltungsausschuss
 - b) Finanz- und Grundstücksausschuss
 - c) Vergabeausschuss
 - d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
 - e) Jugendhilfeausschuss
 - f) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss)
 - g) Betriebsausschuss „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (SFM-Betriebsausschuss)
 - h) Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“ (KGM-Betriebsausschuss)
 - i) Betriebsausschuss „Theater Magdeburg“ (Theaterausschuss)
 - j) Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg“
 - k) Betriebsausschuss „Konservatorium Georg Philipp Telemann“
 - l) Betriebsausschuss „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“
- (3) Für den Jugendhilfeausschuss und sonstige auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Ausschüsse der Stadt bleiben die besonderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (4) Der Stadtrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder bei Bedarf zeitweilige beratende und beschließende Ausschüsse mit konkreter Aufgabenstellung bilden.

§ 7

Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen

- (1) a) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 12 Stadträten. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Oberbürgermeister.
- b) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 21 beratenden Mitgliedern; näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.
- d) Die Zusammensetzung der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.
- e) Die übrigen beschließenden Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, die beratenden Ausschüsse aus 7 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Zum Vorsitzenden des Finanz- und Grundstücksausschusses, des Ausschusses für Rechnungsprüfung, des Vergabeausschusses, des Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten, des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung, des Ausschusses für Umwelt und Energie, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr und des Ausschusses für Familie und Gleichstellung wird je 1 Stadtrat nach folgenden Sätzen 2 bis 5 bestimmt.

Die Vorsitze dieser Ausschüsse werden den Fraktionen nach den für die Bildung der Ausschüsse geltenden Verfahren gemäß § 47 KVG LSA zugeteilt.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der ganzen Zahlen und der höchsten Zahlenbruchteile und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Jeder Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretende Vorsitzende“. Diese sollen einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende.

- (3) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden, sofern besondere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Jede Stadträtin und jeder Stadtrat kann an den Sitzungen auch der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen er nicht angehört; ihr/ihm kann das Wort erteilt werden.

Der Oberbürgermeister hat in den Ausschüssen ein Rede- und Antragsrecht und, sofern er Vorsitzender in dem jeweiligen Ausschuss ist, auch ein Stimmrecht.

Sofern er sich in Ausschüssen jeweils von einem Beigeordneten vertreten lässt, hat dieser im Vertretungsfall ebenfalls ein Rede- und Antragsrecht. Das Nähere über die Teilnahme von Bediensteten der Stadt regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Stadtrat jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

- (5) Das Nähere über das Verfahren in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 7a

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Eigenbetriebsausschüsse

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsausschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung ergeben sich aus der jeweils geltenden Eigenbetriebssatzung.

§ 8

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet abschließend über:
1. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 VwGO i.V.m. § 73 VwGO sofern es sich dabei nicht um Entscheidungen in Angelegenheiten handelt, die der Stadtrat dem Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen hat;
 2. eine abschließende beratende Empfehlung für den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss auf Ersuchen des federführenden beratenden Ausschusses, nachdem dieser sich nicht im Stande sieht, bei widersprechenden Beschlüssen einzelner beratender Ausschüsse eine abschließende Empfehlung abzugeben;

3.

- a) die Einstellung, Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Landeshauptstadt Magdeburg ab der Besoldungsgruppe A 13 LBesO mit Führungsaufgaben,
- b) die besoldungsrechtliche Zuordnung der Ämter der Beigeordneten nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt,
- c) die unbefristete Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit der Beschäftigten der Landeshauptstadt Magdeburg mit Führungsaufgaben,
- d) die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, vorbehaltlich der Zulassung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde sowie der satzungsgemäßen Zustimmung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes des Landes Sachsen-Anhalt e.V.,
- e) die befristete Neueinstellung von Beschäftigten nach §§ 31, 32 TVöD (Führung auf Zeit, Führung auf Probe) ab der Entgeltgruppe 13 TVöD.

Die Entscheidung in den Fällen der Buchstaben a) bis e) erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sofern diese Aufgaben diesem nicht gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 dieser Hauptsatzung übertragen worden sind.

4. die Beratung und Anweisung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften in Angelegenheiten der Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften.

(2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 4 und § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, soweit sie die Wertgrenze von 500.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen;
2. Rechtsgeschäfte i.S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und Ziffer 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 2.500.000 EUR nicht übersteigt, sofern die Entscheidungsbefugnis nicht gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) bis c) auf den Oberbürgermeister übertragen wurde;
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA auf Grund einer förmlichen Ausschreibung;
4. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA:
 - a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt oberhalb von 25.000 EUR bis zu einer Höhe von 75.000 EUR
 - b) Abschluss oder die Ablehnung von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von einem Wert des Zugeständnisses oberhalb von 50.000 EUR bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 150.000 EUR.
5. den Abschluss von Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge über unbewegliches Vermögen oberhalb eines Betrages von 100.000 EUR, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit den Betrag von 2.500.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt.
6. Zusätzlich entscheidet der Finanz- und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss für alle Entwicklungsmaßnahmen abschließend über die Zustimmung zu:
 - a) Kreditaufnahmen zu Lasten des Treuhandvermögens von Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und vom Landesverwaltungsamt genehmigten Finanzierungsrahmens;

- b) Auftragsvergaben von Liefer- und Dienstleistungen nach VOL und von Bauleistungen, jeweils oberhalb einer Auftragssumme von 150.000 EUR, sowie von sonstigen, insbesondere freiberuflichen Leistungen (wie z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen, Beraterverträge u.ä.) oberhalb einer Auftragssumme von 100.000 EUR, jeweils bis zu einem Wert von 2.500.000 EUR im Einzelfall;
- c) Veräußerung von Grundstücken und Vergabe und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von über 100.000 EUR im Einzelfall, sowie dinglichen Belastungen von Grundstücken zugunsten Dritter von über 100.000 EUR im Einzelfall, jeweils bis zu einem Wert von 2.500.000 EUR im Einzelfall;
- d) Rechnungslegungen des Treuhänders und/oder Entwicklungsträgers über die Entwicklungsmaßnahmen und die Vergütung des Treuhänders und/oder Entwicklungsträgers.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Treuhänders und/oder Entwicklungsträgers und der Verwaltung zu Entwicklungsmaßnahmen entgegen und stimmt mit ihnen bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Entwicklungsmaßnahmen.

- (3) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaues und alle sonstigen Vergaben und Aufträge, soweit sie nicht dem Oberbürgermeister zugewiesen sind und die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 2.500.000 EUR nicht übersteigt.

Die nach Satz 1 allgemein festgesetzte Wertgrenze gilt in den Angelegenheiten der Eigenbetriebe für die abschließende Entscheidung der Eigenbetriebsausschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend, soweit nicht die jeweilige Eigenbetriebssatzung für den Betriebsausschuss eine geringere Wertgrenze festlegt.

- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr entscheidet abschließend über:
1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch in Fällen, in denen die Landeshauptstadt Magdeburg nicht Baugenehmigungsbehörde ist, bei folgenden Vorhaben:
 - a) die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - b) die Zulässigkeit von Vorhaben, während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - c) die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - d) die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - e) die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Veränderungssperre, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist;

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr wirkt bei Vorhaben nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben a – e, in denen die Landeshauptstadt Magdeburg Baugenehmigungsbehörde ist, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch Abgabe eines Votums auf der Grundlage einer Beschlussvorlage mit.

2. den vorfristigen Erschließungsbeginn vor Rechtskraft des Bebauungsplanes.
3. Zusätzlich entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau abschließend über die Zustimmung zu:
 - a) Auftragsvergaben der Sanierungsträger zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000 EUR im Einzelfall bis zu einem Wert von 2.500.000 EUR im Einzelfall;
 - b) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken durch Sanierungsträger im Sanierungsgebiet mit einem Wert von über 100.000 EUR im Einzelfall bis zu einem Wert von 2.500.000 EUR im Einzelfall innerhalb der Sanierungsmaßnahme;
 - c) Rechnungslegung der Sanierungsträger über die Sanierungsmaßnahmen und die Vergütung des Sanierungsträgers.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr nimmt als Lenkungsausschuss Berichte der Sanierungsträger entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau, wenn dieser zu entscheiden hat.

4. Weiterhin entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr abschließend über den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 2.500.000 EUR nicht übersteigt.
5. Zudem entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr nach § 11 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung über die Bildung von Abschnitten nach § 9 SABS und über die Kostenspaltung nach § 8 SABS sowie nach § 8 Erschließungskostenbeitragssatzung (EBS) der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung über die Kostenspaltung nach § 8 EBS.

Darüber hinaus beschließt der StBV – vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates – über die vorgebrachten Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren.

- (5) Die Zuständigkeit der übrigen beschließenden Ausschüsse richtet sich nach besonderen Vorschriften. Das Nähere über die Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse und der beschließenden Ausschüsse, soweit diese beratend tätig sind regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (6) Beschließende und beratende Ausschüsse haben grundsätzlich innerhalb der ihnen jeweils übertragenen Zuständigkeit ein Selbstbefassungs- und -antragsrecht.
- (7) Sämtliche Wertgrenzen in den §§ 8 und 11 dieser Hauptsatzung beziehen sich auf den jeweiligen Nettobetrag.

§ 9

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz, Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlages.
- (2) Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Magdeburg.

§ 10 Verfahren im Stadtrat

Zur Regelung der Arbeitsweise im Stadtrat und den Ausschüssen beschließt der Stadtrat eine Geschäftsordnung.

§ 11 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters; Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. von den Rechtsgeschäften i.S.d. § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und Ziffer 10 KVG LSA:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Bauwerken, Vergaben und Bestellungen von grundstücksgleichen Rechten, auch soweit es sich um Treuhandvermögen in einer Entwicklungsmaßnahme handelt, und Ausübung von vertraglichen und gesetzlichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, in allen Fällen bis zu einem Wert von 100.000 EUR im Einzelfall, sowie dingliche Belastung von Grundstücken zugunsten Dritter bis zu einem Wert von 100.000 EUR im Einzelfall;
 - b) Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu einem Wert von 15.000 EUR;
 - c) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte, soweit die Wertgrenze von 100.000 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird.
 2. von den Rechtsgeschäften i.S.d. § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA:
 - a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 25.000 EUR;
 - b) Abschluss oder die Ablehnung von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 50.000 EUR, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.
 3. den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge über unbewegliches Vermögen, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit einen Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt.
 4. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach VOL sowie Bauleistungen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 150.000 EUR nicht übersteigt, sowie von sonstigen Leistungen, insbesondere freiberuflichen Leistungen (wie z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen, Beraterverträgen u.ä.), soweit die Auftragssumme im Einzelfall 100.000 EUR nicht übersteigt;
 5. Verpflichtungsermächtigungen sowie Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000 EUR nicht überschritten wird. Der Finanz- und Grundstücksausschuss ist über die Entscheidungen des Oberbürgermeisters halbjährlich zu informieren;
 6. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 VwGO, die weder grundsätzlich noch für den städtischen Haushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit erhebliche Bedeutung haben;

7. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 150.000 EUR, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht aus anderen Gründen von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 8.
 - a) Einstellung, Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Landeshauptstadt Magdeburg einschließlich der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt,
 - b) die Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit der Beschäftigten der Landeshauptstadt Magdeburg; die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt,
 - c) befristete Neueinstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 15 TVöD mit Ausnahme der befristeten Einstellung nach den §§ 31, 32 TVöD (Führung auf Zeit, Führung auf Probe) ab der Entgeltgruppe 13.
 9. den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 250.000 EUR nicht übersteigt;
 10. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Schulträgern i. S. d. §§ 64 und 66 des Schulgesetzes LSA;
 11. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gem. § 99 Abs. 6 Sätze 1, 4 und 5 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert 1.000 EUR im Einzelfall;
 12. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, sofern nicht der Finanz- und Grundstücksausschuss zuständig ist und die Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird.
Der Verwaltungsausschuss wird durch den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Rechtsgeschäfte informiert, die die Verwaltung mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer von diesen vertretenen juristischen Person eingeht.
- (2) Können Anfragen der Stadträte i.S.v. § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung durch den Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat.

§ 12 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister sechs Beigeordnete in je einem besonderen Wahlgang mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie werden auf die Dauer von sieben Jahren als hauptamtliche Beamte bestellt.
- (2) Die Beigeordneten leiten die Dezernate der Stadt und vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis.

3. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 13 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt und gibt Gelegenheit zur Erörterung in Einwohnerversammlungen.
- (2) Zur Einberufung der Einwohnerversammlungen setzt der Oberbürgermeister die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Die Einberufung der Einwohnerversammlungen erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- (4) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlungen und die wesentlichen Ergebnisse in der frühestmöglichen Sitzung zu unterrichten.

§ 14 Einwohnerfragestunde

Die Durchführung von Einwohnerfragestunden durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse richten sich nach § 28 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 15 Bürgerbefragung

- (1) Auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses führt die Landeshauptstadt Magdeburg Bürgerbefragungen im Sinne von § 28 Abs. 3 KVG LSA durch. Gegenstand von Bürgerbefragungen sind jeweils Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 S. 2 Nrn. 4 – 8 KVG LSA.
- (2) Zweck der Umfragen nach § 28 Abs. 3 KVG LSA ist es, ein informatives, aktuelles und repräsentatives Bild der Bürger in der Landeshauptstadt Magdeburg hinsichtlich der Einstellung und Zufriedenheit über die Lebens-, Arbeits-, Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie über die Dienstleistungen der Stadtverwaltung zu gewinnen.
- (3) Die Umfragen werden schriftlich oder online oder in einer Kombination durchgeführt. Die zu befragenden Personen sind schriftlich oder elektronisch gemäß § 16 Statistikgesetz LSA (StatG- LSA) zu unterrichten.
- (4) Für die zu erfragenden Angaben besteht keine Auskunftspflicht. Sowohl die Teilnahme als auch die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig. Eine Verknüpfung der Hilfsmerkmale mit den Antworten der Befragungsteilnehmer sowie die Weitergabe von Einzeldaten an andere Verwaltungsstellen oder eine Zusammenführung von Daten mehrerer Verwaltungsstellen finden nicht statt. Der Datenschutz wird gewährleistet.

- (5) Hilfsmerkmale zur technischen Durchführung der Stichprobenziehung ergeben sich aus dem StatG-LSA in Verbindung mit Bundesmeldegesetzes in den jeweils gültigen Fassungen. Die Hilfsmerkmale werden getrennt von den Erhebungsmerkmalen zur Durchführung der Bürgerumfragen genutzt und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens einen Monat nach Abschluss des Erhebungszeitraums zu löschen.
- (6) Die Einzeldaten der Umfrage unterliegen der Geheimhaltung nach § 14 StatG-LSA. Die der Stadt vorliegenden Papierfragebögen und bei deren Verarbeitung entstehende digitale Dateien werden spätestens einen Monat nach Beendigung der Auswertungen vernichtet bzw. gelöscht.
- (7) Die Ergebnisse der Bürgerumfragen sind unter Beachtung des StatG-LSA und der Datenschutzgrundverordnung i.V.m. dem Datenschutzgesetz des Landes-Sachsen-Anhalt öffentlich zugänglich zu machen.

4. Abschnitt Beauftragte und Ehrenbürger

§ 16 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, eine(n) hauptamtliche(n) Kinderbeauftragte(n) sowie eine(n) hauptamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n). Die Beauftragten sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Den Beauftragten kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches im Einzelfall auf Antrag ein Rederecht in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse durch das jeweils zuständige Gremium eingeräumt werden. Weiterhin kann den Beauftragten ein Teilnahmerecht an nicht-öffentlichen Sitzungen eingeräumt werden. Den Anträgen soll in der Regel entsprochen werden.
Ehrenamtlich bestellte Beauftragte sind hauptamtlichen Beauftragten gleichgestellt. Die ehrenamtlichen Beauftragten werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bis zur Bestellung eines neuen Beauftragten durch den Stadtrat bestimmt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an sämtlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Aufgaben und Kompetenzen der Beauftragten werden in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 17 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates. Näheres regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.

5. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 18 Ortschaften

- (1) Für das durch Gebietsänderungen i.S.d. §§ 17 bis 20 KVG LSA entstehende Erweiterungsgebiet des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg kann der Stadtrat nach Maßgabe des § 81 KVG LSA die Ortschaftsverfassung einführen.
- (2) Das durch die Eingemeindung der Gemeinden Pechau, Randau-Calenberge und Beyendorf entstandene Erweiterungsgebiet des Stadtgebietes ist in die Ortschaft „Randau-Calenberge“, die Ortschaft „Pechau“ und die Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“ eingeteilt. Für die genannten Ortschaften ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (3) Die Ortschaften sind mit ihren Grenzen in der als Anlage 2 dem Original dieser Hauptsatzung beigefügten Karte im Maßstab 1:25.000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt. Diese Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus beim Amt für Statistik aus.

§ 19 Ortschaftsräte

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte
in Randau-Calenberge beträgt 7,
in Pechau beträgt 7,
in Beyendorf-Sohlen beträgt 7.
- (2) Im Falle von Eingemeindungen in die Landeshauptstadt Magdeburg wird bestimmt, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden die Ortschaftsräte bis zum Ablauf der Wahlperiode der ehemaligen Gemeinderäte sind.
- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht im Gesetz oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg in ihrer jeweiligen zuletzt gültigen Fassung sinngemäß.

§ 20 Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen des Haushaltsplanes folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
 1. Beschlussfassung über die Ausgestaltung und Benutzung von Büchereistellen, sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Altentagesstätten, Park- und Grünanlagen sowie von Friedhöfen und Friedhofskapellen, letztere jedoch im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“;

2. Beschlussfassung über privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese nicht allgemein festgesetzt sind;
 3. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist;
 4. Festlegung der Reihenfolge von Dringlichkeitsstufen bei gleichgearteten Bauvorhaben innerhalb der Ortschaft für die bessere Befestigung von Fußwegen, die Straßenbeleuchtung, für die normale Straßenunterhaltung und -instandsetzung sowie für umfangreiche Unterhaltungsarbeiten an Grünflächen und Hochbauten;
 5. Pflege des Ortbildes, insbesondere Beteiligung an Wettbewerben zur Ortverschönerung und Unterhaltung von Denkmälern;
 6. Zuschüsse für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, soweit sie nicht mit sozialen Aufgaben befasst sind;
 7. Vorschläge für die Bestellung von Schiedsmännern, Schöffen und sonstigen ehrenamtlichen Richtern;
 8. die Pflege vorhandener Partnerschaften;
 9. die Entscheidung über die Vorhaltung einer Bürokraft zur Unterstützung des Ortsbürgermeisters im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören. Das Antragsrecht wird durch den Ortsbürgermeister wahrgenommen. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortschaftsrates betroffen sind.

Zu den wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gehören über die in § 84 Abs. 2 KVG LSA geregelten Angelegenheiten hinaus:

1. Benennung von Straßennamen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden und anderen städtischen öffentlichen Einrichtungen;
2. Änderung der Grenzen der Ortschaft;
3. Errichtung einer Verwaltungsstelle, Zeit und Ort der Sprechstunden der Verwaltungsstelle, Erweiterung, Einschränkung, Aufhebung der Verwaltungssprechstunden oder der Verwaltungsstelle;
4. Stellung des Ortswehrleiters;
5. Ausbau, Unterhaltung, Wartung und Pflege der technischen Ausrüstung und Dienstkleidung sowie der Löschwasseranlage und Nachrichtenmittel der Freiwilligen Feuerwehr;
6. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Erlass von Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;

7. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, soweit diese von besonderer Bedeutung für die Ortschaft sind.
Dazu zählen insbesondere:
 - Sportanlagen,
 - Parkanlagen,
 - Grünanlagen,
 - Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Kindertagesstätten, Kinderspielplätze, Jugendgruppenräume),
 - Förderung, Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Sozialhilfe,
 - Haltepunkte der Fahrbücherei,
 - Freibäder und Hallenbäder, Schulen, Schulzentren, Obdachlosenunterkünfte;
 8. Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen und Friedhofskapellen;
 9. Veranstaltung von Märkten aller Art;
 10. Förderung der Gemeinschaftspflege (auch Volksfeste und Festumzüge);
 11. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 12. Vermietung und Verpachtung von städtischen Grundstücken innerhalb der Ortschaft für Fälle, über die im Falle der Veräußerung der Stadtrat zu beschließen hätte;
 13. Veräußerung von Baugrundstücken und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten aus bisherigem Gemeindeeigentum nur an Private in den Fällen, über die der Stadtrat zu beschließen hat;
 14. Planung von Verkehrsbauten innerhalb der Ortschaft (Straßen, Wege und Plätze einschließlich Beleuchtung);
 15. Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (3) Der Ortsbürgermeister bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor. Ortsbürgermeister können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister über die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister Akteneinsicht zu gewähren.
- (4) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Oberbürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 21 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Sofern die Ortschaftsräte nach ihrer entsprechenden Beschlussfassung im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, und Grundbesitzer, vorsehen, sind diese nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (2) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, oder Grundbesitzer, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister, den (die) Beigeordneten oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

6. Abschnitt Schriftverkehr und öffentliche Bekanntmachung

§ 22 Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung: „Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – „ geführt.
- (2) Alle Beschlüsse des Stadtrates, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden vom Oberbürgermeister, bei Verhinderung von dem Vertreter, unterschrieben.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse ordnet der Oberbürgermeister an.
- (4) Erklärungen, aus denen der Stadt Verpflichtungen entstehen, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Oberbürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den Bürgermeister, handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind, es sei denn, es handelt sich um Erklärungen eines Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss den Bedingungen der Sätze 1 und 2 entsprechen.
- (5) Sonstige Urkunden unterzeichnet der Oberbürgermeister oder der zuständige Beigeordnete.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene öffentliche Bekanntmachung, insbesondere von Satzungen und die ortsübliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgen durch Einrücken in das "Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg", soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Die "Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -" gibt das "Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg" als amtliches Bekanntmachungsblatt heraus.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann einzeln in den jeweiligen Ämtern der Landeshauptstadt Magdeburg oder im Abonnement bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Rechtsamt -, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, gegen eine Verwaltungsgebühr bezogen werden.

- (3) Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird vom Oberbürgermeister angeordnet.
- (4) Auf das Erscheinen einer Ausgabe des Amtsblattes und auf die jeweilige Bekanntmachung wird durch Mitteilung in der "Magdeburger Volksstimme" unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" hingewiesen.
Zusätzlich erfolgt die Mitteilung durch öffentlichen Aushang im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg.
- (5) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (6) Der Text der Bekanntmachungen in den Amtsblättern (insbesondere Satzungen, Verordnungen, Gebührenordnungen u.a.) wird im Internet auf der Seite www.magdeburg.de → Bürger+Stadt → Verwaltung+Service → Amtsblatt zugänglich gemacht. Der Text der bekannt gemachten Satzungen etc. kann auch jederzeit im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 23 a Ersatzbekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt grundsätzlich in vollem Wortlaut, sofern nicht Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 vorliegen.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen öffentlich bekannt zu machenden Angelegenheit i.S.v. § 9 Abs. 3 KVG, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung ersetzt werden.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Gegenstand, Ort und Dauer der Auslegung enthalten. Die Anordnung muss im Fall des Abs. 2 zusammen mit der Satzung, Verordnung oder der sonstigen bekannt zu machenden Angelegenheit i.S.v. § 9 Abs. 3 KVG LSA veröffentlicht werden.

§ 23 b Sitzungsbekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen, Ausschusssitzungen und Ortschaftsratsitzungen werden auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de „Bürger+Stadt“ → Kommunalpolitik → Ratsinformation → Sitzungskalender ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt zusätzlich durch öffentlichen Aushang im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg.

§ 23 c
Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgen durch Aushang im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, 30104 Magdeburg.

Alles Weitere regeln § 1 VwZG LSA i.V.m. § 10 VwZG des Bundes.

§ 23 d
Bekanntgabe von Stadtratsbeschlüssen

Beschlüsse des Stadtrates gelten mit der Freischaltung der Niederschrift über die jeweilige Stadtratssitzung für das Bürgerinformationssystem im Internet unter "www.magdeburg.de Ratsinfo/Bürgerinfoportal" als bekanntgegeben.

§ 24
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

7. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 25
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Die Regelung des § 19 Abs. 1 hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte in Beyendorf-Sohlen tritt erst mit der nächsten Wahlperiode des Stadtrates im Jahr 2024 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Februar 2016 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 05 vom 18. Februar 2016 Seite 117) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 09. Januar 2018 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 1 vom 12. Januar 2018 Seite 1) außer Kraft.

Magdeburg, den
gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage 1 zur Neufassung der Hauptsatzung

Bildliche Darstellung des Stadtwappens:

Anlage

Wappen

Beschreibung des Stadtwappens der Landeshauptstadt Magdeburg

„In Silber eine gezinnte rote, schwarz gefugte Burg mit zwei spitzbedachten Türmen, geöffnetem goldenen Tor und hochgezogenem schwarzen Fallgatter; zwischen den Türmen wachsend eine grün gekleidete Jungfrau (Magd), in der erhobenen Rechten einen grünen Kranz emporhaltend.“

Schon im Stadtsiegel von 1240 ist diese Darstellung zu finden.

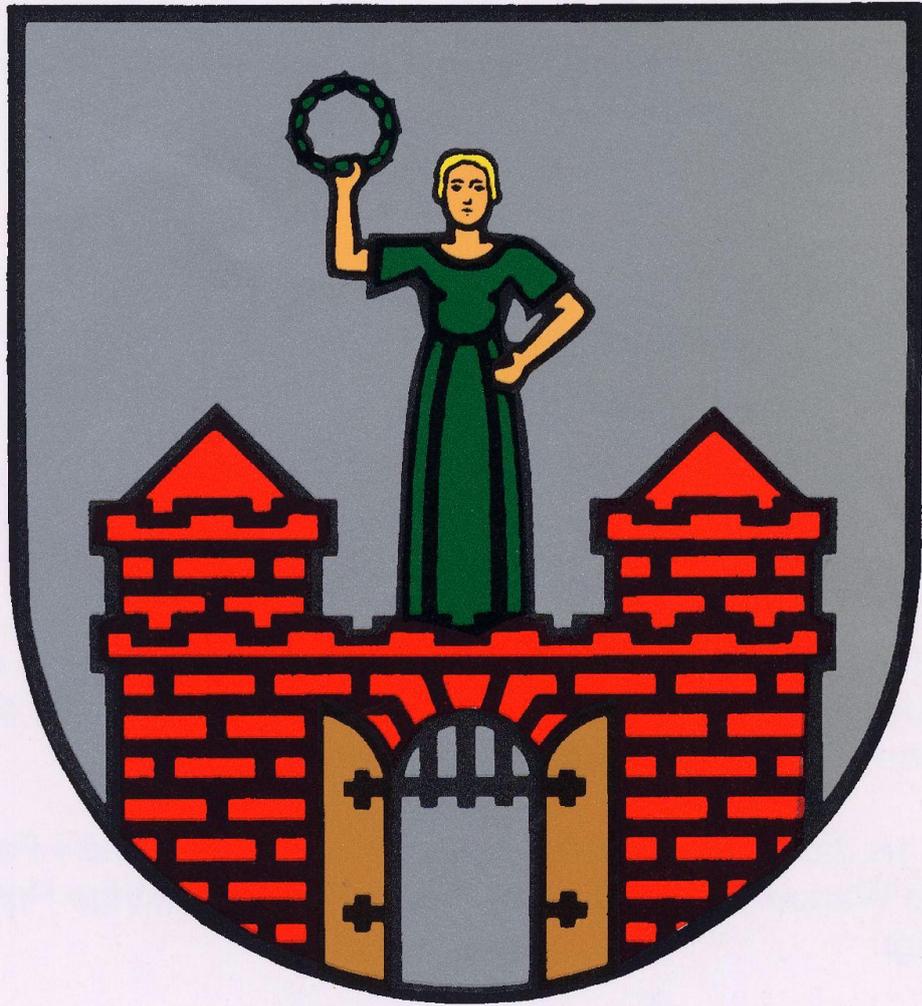
In der älteren Wappenansicht von 1492 ist die Form beibehalten, damals allerdings ohne Farbe.

Im 16. Jahrhundert erschien ein Schild, der im 1. und 4. Feld das Wappenbild, im 2. und 3. Bild eine fünfblättrige Rose zeigt.

Magdeburg, den

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Magdeburg

Grenzen des Stadtgebietes gemäß der Karte im Maßstab 1:25.000 einschließlich der Ortschaften.
Karte im Maßstab: 1:25.000

Die Karte im oben angegebenen Maßstab, liegt ab sofort ständig im Rathaus beim Amt für Statistik, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Magdeburg, den
gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel